

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT
der Stadt Steinheim an der Murr**

vom 21. März 2002

**SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT
der Stadt Steinheim an der Murr
vom 21. März 2002**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBI 1996, S. 396) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 05. September 1996 (GBI 1996, S. 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Steinheim an der Murr am 21. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steinheim“ und hat ihren Sitz in Steinheim an der Murr.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Steinheim

Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 BJagdG, mit Ausnahme des Eigenjagdbezirks, alle Grundflächen der Stadt Steinheim an der Murr.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4
Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdvereins angepassten Abschlussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.

§ 5
Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) Die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
- b) der Gemeindevorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6
Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7
Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen gelten als Enthaltung und werden als Ablehnung gewertet. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaften bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter (Jagdgenosse) ausüben.
5. Jeder an der Versammlung teilnehmende Jagdgenosse kann in unbegrenzter Zahl Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, vertreten. Die Vertretung bedarf der Schriftform.

Satzung der Jagdgenossenschaft Steinheim

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimme und Grundfläche, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird, und falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 9

Aufgabe der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- c) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- f) Änderung der Satzung.

§ 10

Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11

Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

Satzung der Jagdgenossenschaft Steinheim

2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Jagdabrundungen im Sinne von § 2 Landesjagdgesetz,
 - h) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschlussplan.

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Verpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14

Abschlussplan

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschlussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Steinheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschlussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der

Satzung der Jagdgenossenschaft Steinheim

Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschlussplan vermerken.

§ 15

Verwendung des Reinertrages

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Gemeindevorstand über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung entscheidet.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen - und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht erstellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angaben von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen, und dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 17

Jagdjahr

01. April bis 31. März.

§ 18

Wirtschaftsjahr

01. Januar bis 31. Dezember.

§ 19
Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschlussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Stadt Steinheim bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Steinheim veröffentlicht.